

Verehrte Herren!

Zunächst muß von allen an der kirchlichen Entwicklung unseres Saargebietes Interessierten mit aufrichtiger Dankbarkeit anerkannt werden, daß die in den letzten vier Jahren von Dr. Muth und Konsistorialrat Dr. du Mesnil angestellten Untersuchungen über das Stift St. Annual sehr wesentliche Aufklärungen in die früher, für die Allgemeinheit wenigstens, ganz im Dunkeln gebliebenen Verhältnisse des genannten Stiftes und zugleich über die ganze Geschichte der kirchlichen Entwicklung in der alten Grafschaft Saarbrücken gebracht haben.

Die beiden Forscher haben erstaunliche Mühe und Sorgfalt aufgewandt, um die keineswegs einfach und klar liegenden Verhältnisse recht eingehend zur Darstellung zu bringen und der wissenschaftlichen Welt, den Geschichtsforschern und vor allem den Rechtsgelehrten, die Möglichkeit zu bieten, sich nunmehr den Verlauf der Stiftsgeschichte vorstellen zu können.

Dabei ist aber leider von vornherein hervorzuheben, daß die beiden Rechtsgelehrten in ihren Arbeiten so mannigfache, für die Nichtjuristen schwer verständliche Ausführungen bringen und daß in den ganzen Darlegungen, sowohl bei Muth als bei du Mesnil, Zweck und Ziel ihrer ganzen Arbeit so außerordentlich durchschlagend von den ersten Seiten bis zum Schluß immer wieder herausleuchtet, daß man keine der beiden Arbeiten als eine für den schlichten Leser ohne weiteres durchsichtige und verständliche Wiedergabe der **tatsächlichen Geschichte** des Stiftes St. Annual ansehen kann, daß wir vielmehr auch heute noch vor der unge lösten Aufgabe stehen, die wirkliche Geschichte des Stiftes, soweit dies überhaupt möglich sein wird, ohne jede Voreingenommenheit zur Darstellung zu bringen. Das wäre ohne Zweifel eine überaus dankenswerte Aufgabe für einen, die erschöpfenden Vorarbeiten gewissenhaft verarbeitenden Geschichtsschreiber. Soviel aber ist heute für jeden einsichtigen Leser der drei in den letzten 4 Jahren

erschienenen Werke über das Stift St. Arnual klar: die sämtlichen evangelisch-lutherischen Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken haben vom Stift St. Arnual in den letzten zwei Jahrhunderten so wesentliche Bezüge für Zahlung ihrer Pfarrgehälter und für mancherlei andere kirchlichen Zwecke empfangen, daß es schlechterdings nicht zu verstehen wäre, wenn sie sich vor 4 Jahren der Verfügung des Vorsitzenden des Stiftsverwaltungsrates, fortan die Stiftseinkünfte nur den sogenannten alten Stiftsgemeinden zuzuweisen, stillschweigend unterworfen hätten. Nun wird in der Tat die Empfindung, die wir Vertreter der vor der Reformation in keiner näheren Beziehung zum Stift St. Arnual stehenden Kirchengemeinden damals hatten, gerade auch durch die ausführlichen Darlegungen des Buches von du Mesnil als in den tatsächlichen Entwicklungsverhältnissen des Stiftes begründet erwiesen, daß wir nämlich ganz unmöglich mit dem Stiftsverwaltungsrat annehmen können: durch die Entscheidung des Reichsgerichtes zu Gunsten der Kirchengemeinde St. Johann vom 29. Januar 1907 sei das gleichzeitige Ausscheiden der vor der Reformation nicht zum Bezirk des Stifts gehörigen Grafschaftsgemeinden aus dem Kreise der stiftsberechtigten Gemeinden als unerläßliche Folge des (inzwischen in Vollzug gesetzten) Urteils ohne weiteres anzuerkennen.

Du Mesnil selbst hält ganz auffallender Weise (vergl. Seite 260) die Ausschaltung der Grafschaftsgemeinden für gar nicht schwierig, und deshalb wohl für erforderlich, weil nach seiner Ansicht das Stift St. Arnual nur infolge und wegen seiner Verbindung mit der Generalkirchenschaffnei eine Zeit lang eine Reihe ihm eigentlich garnicht obliegender Lasten für die Grafschaftsgemeinden auf sich genommen habe, die nach der durch das Reichsgericht angeordneten Auflösung der Generalkirchenschaffnei durch Herausgabe des Vermögens aus den nachweislich noch im Stiftsfonds enthaltenen Kirchen- und Bruderschaftsgütern an die betreffenden Kirchengemeinden unmöglich noch weiter von dem jetzt nur noch übrig bleibenden eigentlichen Stiftsfonds getragen werden könnten. Es ist mir aber trotz genauer Nachprüfung der von du Mesnil ins Feld geführten Beweise für diese seine Behauptung bisher ganz unverständlich geblieben, mit welchem Rechte er das von ihm selbst an verschiedenen Stellen so nachdrücklich betonte Bestimmungsrecht des Landesherrn gerade bei dem im letzten Grunde

für die Entscheidung der ganzen Frage ausschlaggebenden Punkte nicht anerkannt und den wirklich vorliegenden, von ihm selbst klar und deutlich hervorgehobenen tatsächlichen Befund der Stiftskassenverhältnisse seit dem Jahre 1701 bezw. 1713, an welchem die ganzen zwei Jahrhunderte hindurch in Bezug auf die völlig gleiche Berechtigung aller Grafschaftsgemeinden mit den schon vor der Reformation als Filialen zum Stiftsbezirk gehörigen Gemeinden nicht die geringste Änderung vorgenommen worden ist, **weshalb du Mesnil diesen Befund nicht als wirkliches Recht gelten und weiter bestehen lassen will.**

Mir will es scheinen, als ob der Gegensatz gegen die Ausführungen von Dr. Muth in dessen ersten Buche von 1908, welches auf Grund theoretischer Erörterungen und weitgehender Schlußfolgerungen aus den Bestimmungen des westfälischen Friedens und aus anderen für das Saarbrücker Land und andere Gebiete getroffenen Anordnungen, die Behauptung aufstellt, daß seit Einführung der Reformation im Jahre 1575 alle Grafschaftsgemeinden völlig gleiche Berechtigung an dem Stift St. Arnual erhalten hätten, als ob der Gegensatz gegen Muth nunmehr den Herrn Konsistorialrat auf der anderen Seite veranlaßt habe, die nicht zu leugnende völlige Gleichberechtigung und gleiche Behandlung aller Grafschaftsgemeinden seit dem Jahre 1701 nunmehr seinem theoretischen Grundsatz zu Liebe, daß nur der alte Stiftsbereich (wie er vor der Reformation gewesen) an dem eigentlichen Stiftsfonds Recht und Teil haben dürfte, einfach **nicht als wirkliches Recht** anzuerkennen, sondern lediglich als eine **zeitweilige Folge** der Verschmelzung des Stiftsfonds mit dem Kirchenschafneifonds hinzustellen.

Nun läßt sich ja gar nicht verkennen, daß die als Beweisurkunden vor allem in Betracht kommenden Rechnungen der beiden Fonds in vielen Beziehungen ein gar buntes Bild gewähren, und daß das Bestreben, die ganze Rechtslage und vor allem die Kassenverwaltung durch völlige Verschmelzung beider Fonds wesentlich zu vereinfachen, wohl zu begreifen ist. Nach mehreren, nur zeitweilig in Kraft getretenen und wieder aufgegebenen Versuchen ist ja vom Jahre 1784 ab tatsächlich die vollständige **Verschmelzung der beiden Fonds** herbeigeführt worden. Diese Vereinigung ist erst durch die reichsgerichtliche Entscheidung vom 29. Januar 1907 als nicht zu Recht bestehend wieder **aufgehoben** worden, indem das

Reichsgericht sein Urteil dahin abgab, daß das Stift St. Annual ein Eigentumsrecht an den auf die Kirche St. Johann im Nassauischen Flurbuch eingetragenen Grundgüter gar nicht besitze, daß vielmehr dieses Eigentumsrecht nur der evangelischen Kirchengemeinde St. Johann zuerkannt werden könne, weil diese Gemeinde die gesetzmäßige Erbin und die Rechtsnachfolgerin der (seiner Zeit allerdings vom Stift St. Annual begründeten) Kirche St. Johann und ihrer Bruderschaftsgüter sei.

Auf die sehr verschieden lautenden Urteile der verschiedenen gerichtlichen Instanzen in dem Prozeß der Kirchengemeinde St. Johann gegen das Stift St. Annual: Saarbrücken, Köln, Leipzig, brauche ich nur eben hinzuweisen, um Ihnen allen wieder in Erinnerung zu rufen, daß wir es bei der Stiftsfrage mit einer Angelegenheit zu tun haben, in welcher unsere Rechtsgelehrten und die zuständigen Gerichte durchaus nicht zu übereinstimmenden Ansichten gekommen sind.

Ich kann, je mehr ich von den verwickelten Rechtsverhältnissen des Stiftes kennen gelernt habe, immer besser verstehen, wie schwer es dem sorgsamem Stiftsvater, Herrn Superintendenten Zillessen, geworden ist und noch immer werden will, sich damit abzufinden, daß die nach seiner Rechtsauffassung „up ewig ungedeelt“ zusammengehörigen beiden Fonds endgültig auseinander gerissen und daß dadurch der Stiftsfonds, d. h. der von 1784—1907 sogenannte Stiftsfonds, welcher aus dem ursprünglichen alten Stiftsfonds und dem Generalkirchenschaffneifonds in ungetrennter Gemeinschaft bestand, jetzt wieder auf das Vermögen des eigentlichen früheren Stiftsfonds beschränkt worden ist.

Mit der Entscheidung des Reichsgerichts trat ja in der Tat ganz von selbst für die Stiftsverwaltung und alle Beteiligten die Frage auf die Tagesordnung: Wer ist an dem jetzt verbleibenden eigentlichen Stiftsfonds St. Annual bezugsberechtigt? und dann ferner auch die andere Frage: Wer ist nun eigentlich der Eigentumsträger dieses Fonds? Die Schriften von Muth und du Mesnil haben, soviel ich sehe, die Beantwortung dieser Fragen zu ihrem Hauptinhalt und wir müssen beim Studium fast auf jeder Seite, vom Anfang bis zum Schluß hin, die zuletzt so ganz und gar verschieden lautende Antwort der beiden Stiftsforscher durch ihre Ausführungen einleiten und vorbereiten sehen.

Vielleicht ist es aber gerade im gegenwärtigen Augenblick, da eben wieder die Provinzialsynode zu einer friedlichen Einigung gemahnt hat, von allgemeinem Interesse, wenn ich in möglichster Kürze den Hauptinhalt der drei Arbeiten über das Stift St. Arnual wiedergebe und dabei zugleich darauf hinweise, wie die beiden Verfasser in ihren Auffassungen und Darstellungen je und wieder übereinstimmen und — von einander abweichen.

A. Bis zur Einführung der Reformation und Neuordnung der Grafschaftsgemeinden.

Gleich bei der ersten Geschichte der Gründung des Stifts ist die Streitfrage interessant, ob die Chorherren zu St. Arnual Augustiner gewesen sind oder nicht. Jedenfalls werden wir den gegen Ende des 9. Jahrhunderts als Gaugrafen des Bliessgaves lebenden Odoaker als Gründer des Stifts anzusehen haben. Nach den neuesten Forschungen von Muth ist durch die Stiftung dieses Odoaker die ursprüngliche Landkirche zu Merkingen (St. Arnual) zur Kollegiatkirche erhoben worden. Von der frühesten Geschichte wird uns bei du Mesnil die angeblich urkundlich verbürgte Mitteilung, daß der Merowinger-König Theodebert II. (596—612) dem Metzzer Bischof Arnualdus die Villa Merkingen an der Saar geschenkt, daß dieser dort eine Gemeinschaft von Geistlichen errichtet habe und in der Kirche dortselbst auch begraben liege.

Der älteste Bezirk der Kirche zu Merkingen (St. Arnual) umfaßte nach du Mesnil nur die Bänne von St. Arnual, Schönebach, Brebach, St. Johann und Saarbrücken. Später wurde bekanntlich vom Stift auch eine Kapelle zu Saarbrücken und eine Kirche zu St. Johann, beide als Filialen von St. Arnual, errichtet. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte sind ferner noch die folgenden Kirchen zum Stift St. Arnual hinzugekommen (du Mesnil) oder aber als Filialkirchen der Mutterkirche St. Arnual errichtet worden (Muth):

1. Scheidt, 2. Aschbach (bei Gersweiler), 3. Sulzbach, 4. Gündingen, 5. Bübingen, 6. Fechingen, 7. Heßlingen, 8. Thedingen (die letzten beiden in Lothringen). Nach du Mesnil ist schließlich auch die Kirche Malstatt bald nach Einführung der Reformation (1575), nämlich im Jahre 1583, völlig dem Stifte St. Arnual ein-